

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 08.03.1838 publ. 04.03.1838

eins, wenn keine Wittwe oder erwachsene Kinder im Sterbehaufe vorhanden sind, solchen innerhalb 8 Tagen dem Provisor, welchem die Erhebung des Begräbnißthalers zusteht, anzuzeigen, auch demselben, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, die Erben des Verstorbenen schriftlich namhaft zu machen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom  
2. März, publ. den 7. März 1838.

Es wird hiedurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß nach einer officiellen Mittheilung des Kaiserlich Russischen Gouvernements

Die Baake im finnischen Meerbusen an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala betr.

im Finnischen Meerbusen künftig an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala eine gewöhnliche Baake befindlich seyn und die Flaggen-Baake, welche bisher bei der Insel Eckholm aufgestellt war, sich künftig, als unnöthig, dort nicht mehr befinden wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom  
8. März, publ. den 14. März 1838.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 28. Febr. d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog verordnet: daß die Deichfreien des Stadt- und Butjädinger Deichbandes gehalten seyn sollen, mit Erlegung des zehnfachen Betrages

Das von den Deichfreien des Stadt- und Butjädingerlandes jährlich zu entrichtende Deichfreiengeld zu den Kosten der außer-

III.

IV.

V.